

Satzung des SC Delphin Bad Schwartau e. V.



§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der SC Delphin Bad Schwartau e. V. (nachstehend kurz „SCD“ genannt) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. VR 294 BS eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Schwartau, Kreis Ostholstein. Der SCD ist ein Amateursportverein im Sinne des Gesetzes des Deutschen Sportbundes. Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. und der Fachverbände entsprechend seiner verschiedenen Sparten. Gründungstag ist der 17. Juli 1968.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein will in gemeinnütziger Weise seinen Mitgliedern Gesundheit und Lebensfreude vermitteln und erhalten. Er erstrebt die Vervollkommnung und Verbreitung des Sports in allen seinen Teilen, insbesondere durch die Förderung des Schwimmsports. Der Verein sucht und unterhält die Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes.

§ 3

Grundsätze

1. Der SCD ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports. Jedes Amt im SCD ist für Männer und Frauen zugänglich.
2. Der SCD nimmt Gender Mainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seinen Entscheidungsprozess bei der Aufgabenerfüllung auf.
3. Der SCD bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen nach den Regeln des NADA-Codes.
4. Der SCD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des SCD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SCD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den SCD entstanden sind, erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 3a Kinderschutz

Kinderschutz ist integrativer Bestandteil unserer Vereinsarbeit. Körperlicher, sexualisierter und/oder seelischer Gewalt wird bei uns kein Platz eingeräumt. Alle Maßnahmen unserer Vereinstätigkeit unterliegen diesen Werten. Zur Sicherung dieser Werte werden folgende Standards eingehalten:

1. Übungsleiter, Trainer und Vorstand legen aktuelle erweiterte Führungszeugnisse in festgelegten Zeitintervallen zur Einsicht vor und haben sich zur Einhaltung des Ehrenkodex des DOSB mit ihrer Unterschrift verpflichtet
2. Der Verein benennt mindestens einen Beauftragten mit dem Aufgabengebiet zur Intervention bei o.a. Gewaltdelikten.
3. Es gibt einen Leitfaden für Trainer, Übungsleiter, Vorstand und Eltern mit Leitlinien des Handelns.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SCD und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe. Der Vorstand des SCD erlässt zu diesem Zweck u. a.

- a) eine Finanzordnung,
- b) eine Jugendordnung,
- c) eine Ehrenordnung,

die auf der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

2. Die Ordnungen und die Entscheidungen der SCD-Organen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder verbindlich.

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im SCD ist freiwillig. Dem SCD gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder

Zu 1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Aufnahmeantrag geschäftsunfähiger Personen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht auf den Versammlungen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Zu 2. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft ideell unterstützt. Fördernde Mitglieder üben auf den Versammlungen eine beratende Funktion aus, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die Umwandlung in den Status eines ordentlichen Mitglieds gemäß § 5 zu 1. ist jederzeit auf Antrag möglich.

Zu 3. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 16 Jahren. Jugendmitglieder sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt. Sie sind jedoch gehalten, an den festgesetzten Jugendversammlungen, Übungsstunden, Wettkämpfen und Fahrten teilzunehmen. Diese Jugendmitglieder bilden die Jugendabteilung (Delphin-Jugend) des Vereins. Die Jugendabteilung gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendvorstand ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins.

Zu 4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages durch die Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel möglich. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Antragsteller der Satzung des Vereins und der übergeordneten Fachverbände und Organisationen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Abmeldung durch das Mitglied

2. Ausschluss aus dem SCD
3. Tod des Mitglieds
4. Auflösung des Vereins

Mit der Abmeldung bzw. der Zustellung des Ausschlussbescheides erlöschen die Rechte der Mitglieder. Zur Zahlung des Beitrages bleibt das Mitglied bei der Abmeldung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von einem Monat bis zum Quartalsende, beim Ausschluss bis zur Rechtskraft der Entscheidung verpflichtet. Die Abmeldung aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Vorstandsbeschluss. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied oder Organ des Vereins. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen, von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schuldhaft gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird. Verstöße sind insbesondere

- a) Handlungen gegen die Satzung des Vereins oder der übergeordneten Fachverbände.
- b) Schädigung des Ansehens oder der sportlichen Disziplin durch entsprechendes Verhalten in Übungsstunden oder bei Veranstaltungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten, wenn deswegen unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb der Frist keine zufriedenstellende Antwort eingegangen ist.

§ 8 Beiträge

Der Vorstand erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht infolge von triftigen Gründen nicht nachkommen kann, hat die Möglichkeit, beim Vorstand Stundung oder Ermäßigung zu beantragen.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er wird jeweils zum 01. eines Kalendermonats für den jeweiligen Monat fällig. Im Regelfall wird der Beitrag per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte ein Mitglied die Einzugsermächtigung nicht erteilen, kann ein Zusatzbeitrag aufgrund des höheren Aufwands erhoben werden. Kosten, die durch Rücklastschriften von Beiträgen entstehen, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eine Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder oder auch für alle Mitglieder für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten bestimmen. Folgebeschlüsse sind möglich.

§ 9 Organe

Die Organe des SCD sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Versammlung
- c) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Schwimmhalle, durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten bzw. auf unserer Homepage oder durch schriftliche Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die von der Mehrheit der erschienenen Mitglieder als dringlich anerkannt werden, können, auch wenn sie nicht vorher schriftlich eingereicht wurden, in der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Zur Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichzeit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Außerordentliche Versammlung

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie bei der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---|--|
| 1. dem/der Vorsitzenden | 6. dem/der Sportlichen Leiter/in für Triathlon |
| 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden | 7. dem/der Technischen Leiter/in |
| 3. dem/der Kassenwart/in | 8. dem/der Jugendwart/in |
| 4. dem/der Schriftführer/in | 9. dem/der Beisitzer/in des/der Jugendwart(s)/in |
| 5. dem/der Sportlichen Leiter/in | 10. dem/der Jugendbeisitzer/in |
| | 11. dem IT Verantwortlichen |

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; je einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des/der Jugendwart(s)/in, des/der Jugendwartbeisitzer/in und des/der Jugendbeisitzer/in, die von der Jugendversammlung gewählt werden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Der/Die Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er/Sie hat für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Einhaltung der Satzung zu sorgen.

Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall in allen Geschäften.

Der/Die Schriftführer/in erledigt den gesamten Schrift- und Geschäftsverkehr des Vereins und kann für den Verein unverbindlich Mitteilungen mit Zustimmung des/der Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Er/Sie führt in den Versammlungen die Protokolle.

Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er/Sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und Karteien.

Der/Die Sportliche Leiter/in und **der/die Technische Leiter/in** bearbeiten und erledigen sämtliche sportlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins und haben die Verantwortung für alle Übungsstunden und Sportveranstaltungen.

Der/Die Sportliche Leiter/in für Triathlon bearbeitet und erledigt sämtliche sportlichen Angelegenheiten innerhalb seiner/ihrer Sparte und hat die Verantwortung für alle Übungsstunden und Sportveranstaltungen der Sparte.

Der/Die Jugendwart/in unterstützt den sportlichen Leiter. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die außerfachliche Betreuung der Jugendlichen des Vereins.

Der/Die IT-Verantwortliche entwickelt und steuert die IT-Infrastruktur, die zur effizienten Organisation und Kommunikation in der Vorstandsarbeit und Mitgliederbetreuung nötig sind.

Nach eigenem Ermessen kann der/die Sportliche Leiter/in Mannschaftssitzungen, d. h. Versammlungen aller sportlichen Aktiven einberufen. Ebenso kann der/die Sportliche Leiter/in für Triathlon Mannschaftssitzungen seiner/ihrer Sparte einberufen. Diese Versammlungen sollen dazu dienen, die kameradschaftliche Verbundenheit zu fördern, theoretische Schulungen durchzuführen und Wünsche und Anregungen zu besprechen. In gleicher Form kann der/die Jugendwart/in Versammlungen der Jugendmitglieder einberufen und Veranstaltungen durchführen. Zu jeder dieser Veranstaltungen ist der/die Vorsitzende einzuladen.

§ 13 Wahlen

Der Vorstand wird, wenn in der Mitgliederversammlung kein kürzerer Zeitraum bestimmt worden ist, alle zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes oder Wiederwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim gewählt. Die Wahl ist annahmepflichtig. Jährlich scheiden mindestens fünf der Vorstandsmitglieder aus, und zwar im Jahr

- | | |
|---------------------------------|--|
| mit gerader Endziffer: | 1. Vorsitzende/r
Kassenwart/in
Technische/r Leiter/in
Sportliche/r Leiter/in für Triathlon
Jugendwart/in
Jugendbeisitzer/in |
| mit ungerader Endziffer: | 2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in |

Sportliche/r Leiter/in
Beisitzer/in des/der Jugendwart(s)/in
Jugendbeisitzer/in
IT-Verantwortliche/r

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand eine Ersatzwahl vornehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des/der Jugendbeisitzer(s)/in, der/die bereits 14-jährig auf ein Jahr gewählt werden kann. Minderjährige müssen die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters vorweisen können.

§ 14 Kassenprüfung

Zur Überwachung der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen nach folgendem Verfahren gewählt. In jedem Jahr wird jeweils ein/eine Kassenprüfer/in für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mit diesem Verfahren soll für die Kassenprüfer ein Erfahrungstransfer sichergestellt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist erst nach einem Zeitraum von drei Jahren nach Ende der Amtszeit zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenführer(s)/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem SCD und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
2. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SCD einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Satzungs- und Ordnungsänderungen

Satzungsänderungen können lediglich an einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Bei der Änderung von Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Versammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schwartau, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung und Satzungsänderung werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.